

Sicherheitsrichtlinien für Auftragnehmer von Huhtamaki Ronsberg

INHALT

ALLGEMEINE RICHTLINIEN UND HINWEISE	2
1 ORGANISATORISCHE REGELUNGEN	2
2 ARBEITEN AN DER ENERGIEVERSORGUNG	4
3 SICHERHEITS- UND VERHALTENSREGELN DER HUHTAMAKI FLEXIBLE PACKAGING GERMANY	4
4 SAUBERKEIT UND ORDNUNG	5
<u>5 PRODUKTSICHERHEIT / HYGIENE</u>	<u>6</u>
6 ERSTE-HILFE-ORGANISATION UND ARBEITSUNFÄLLE	7
7 BRANDSCHUTZ UND VERHALTEN IM BRANDFALL	7
8 VERHALTEN BEI AUSLÖSUNG DER CO ₂ -LÖSCHANLAGE	7
9 VERWENDUNG VON GEFAHRSTOFFEN UND UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN	8
10 VERWENDUNG VON BETRIEBSEINRICHTUNGEN UND ARBEITSMITTELN	8
11 UMWELTSCHUTZRELEVANTE REGELUNGEN	9
12 ANHANG	11



Allgemeine Richtlinien und Hinweise

Um eine zügige Erfüllung des Arbeitsauftrags und die Sicherstellung des störungsfreien Produktionsbetriebs der Huhtamaki Flexible Packaging Germany gewährleisten zu können, ist die nachfolgend schriftlich dargestellte Ausführung der Vereinbarungen und Regelungen notwendig. Des Weiteren dienen die folgenden Richtlinien der Erfüllung geltender Rechtsvorschriften und der Erhaltung des Sicherheits-, Umwelt-, und Hygienestandards von Huhtamaki Ronsberg.

Um gegenseitige Gefährdungen (Auftragnehmer ↔ Huhtamaki Ronsberg) zu vermeiden, werden hier Informationen über betriebliche Gegebenheiten, betrieblich-organisatorische Maßnahmen, Verhaltensmaßnahmen für Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie durch Huhtamaki Ronsberg eingeleitete Konsequenzen bei Missachtung der vereinbarten Regelungen festgehalten. Die Einhaltung der festgelegten Vereinbarungen werden durch den Ansprechpartner der Huhtamaki Flexible Packaging Germany und dessen Vertreter kontrolliert. Zudem sind diese dazu befugt, den Auftragnehmer über Abweichungen und Missachtungen zu informieren, sodass bestehenden Mängeln schnellstmöglich entgegengewirkt werden kann.

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Auftragsabwicklung verantwortlich für die Einhaltung der mit Huhtamaki Ronsberg vereinbarten Regelungen durch seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Subunternehmer. Zudem ist der Auftragnehmer zur Kontrolle verpflichtet. Huhtamaki Ronsberg behält sich vor, bei groben Verstößen gegen die Sicherheit (Gefahr in Verzug) die Arbeiten einstellen zu lassen und vom Hausrecht Gebrauch zu machen (z.B. Verweis vom Betriebsgelände)

1 Organisatorische Regelungen

- Das Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes erfolgt immer über die Pforte. Den Anweisungen des Werkschutzpersonals ist Folge zu leisten. Auch ausfahrende Fahrzeuge unterliegen den üblichen Kontrollen durch den Werkschutz.
- Die Fremdfirma darf sich nur innerhalb der zugewiesenen Arbeits- und Außenbereiche aufhalten, die erforderlichen An- und Abfahrtswege und die vereinbarten Sozialräume (z.B. Kantine, Umkleide, WC, Raucherraum) nutzen.
- Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer über diese eine Gefährdungsanalyse zu erstellen und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten (§§5, 6 ArbSchG). Ergreifen sich daraus zusätzliche Gefährdungen für Mitarbeiter von Huhtamaki Ronsberg, so müssen diese vor Beginn der Arbeiten durch das Festlegen geeigneter Schutzmaßnahmen verhindert bzw. durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Die zu ergänzenden Schutzmaßnahmen sind separat zu dokumentieren und verpflichtend von beiden Seiten (Auftragnehmer und Huhtamaki Ronsberg) einzuhalten.
- Vor Beginn der Arbeiten ist durch den Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragten die Arbeitsfreigabe über das entsprechende Formular einzuholen. Die Gültigkeit bei wiederkehrender Tätigkeit beträgt ein Jahr.
- Bei Ausführung von Auftragsarbeiten mit mehreren Auftragnehmern sind zur Verhinderung einer gegenseitigen Gefährdung weitere Schutzmaßnahmen zu treffen. Hierzu ist in gemeinsamer Abstimmung mit den beteiligten Firmen ein Koordinator seitens Huhtamaki Ronsberg zu benennen.

- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass täglich eine aktuelle Liste aller für ihn tätigen Mitarbeiter (inkl. der Mitarbeiter seiner Subunternehmer) an der Pforte hinterlegt ist und die Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme unterwiesen wurden. Die Unterweisung der Mitarbeiter ist zu dokumentieren und dem Auftragnehmer auf Verlangen vorzuzeigen.
- Für Arbeiten in Silo, Behältern, Schächten oder in engen Räumen sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Hierzu ist eine gesonderte, schriftliche Freigabe (Erlaubnisschein) durch Huhtamaki Ronsberg erforderlich. Die dort getroffenen Maßnahmen und Kontrollen sind zusätzlich zu beachten.
- Für alle feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen, Brennen, Trennen, Auftauen, Dacharbeiten etc.) und für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen ist vor Arbeitsbeginn eine gesonderte, schriftliche Freigabe (Erlaubnisschein) durch Huhtamaki Ronsberg erforderlich. Die ausführenden Mitarbeiter müssen für diese Arbeiten ausreichend qualifiziert sein und die vereinbarten Maßnahmen und Kontrollen sind zu beachten.
- Mit dem Auftragnehmer werden folgende Arbeitszeiten vereinbart:

Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Abweichende Arbeitszeiten sind Huhtamaki rechtzeitig bekannt zu geben. Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen sind Huhtamaki 24 Stunden im Voraus zu melden und freigeben zu lassen.

- Von Auftragnehmern veranlasste Transporte sind vorab an der Pforte anzumelden und dürfen nicht sonntags oder außerhalb der vereinbarten Arbeitszeiten vorgenommen werden.
- Das Werksgelände dürfen nur Fahrzeuge verlassen, deren Transportgüter entsprechend den einschlägigen Vorschriften gesichert sind (Ladungssicherung). Huhtamaki Ronsberg behält sich vor, diesbezüglich stichprobenartige Kontrollen vorzunehmen.
- Bei Bauarbeiten ist im Vorfeld die Freigabe bzgl. im Bauumfeld liegender Versorgungsleitungen mit Huhtamaki Ronsberg abzustimmen. Ebenso ist die Bereitstellung von Baustromverteilern, Wasseranschlüssen u.a. mit Huhtamaki abzusprechen. Anschlüsse sind ausschließlich durch autorisierte Mitarbeiter von Huhtamaki vorzunehmen.
- Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung des Arbeitsauftrags weitere Subunternehmer ein, trägt er für die Einhaltung der vereinbarten Regelungen und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften die volle Verantwortung
- Die Subunternehmer sind rechtzeitig bekanntzugeben und in die Fremdfirmenübersicht einzutragen.
- Beschädigungen und Schäden an den Einrichtungen, Anlagen oder geliehenen Arbeitsmitteln der Huhtamaki Flexible Packaging Germany sind sofort dem Ansprechpartner zu melden.

- Verbesserungsideen können über die internen Ansprechpartner im Bereich Produktion, Technik sowie Einkauf eingebracht werden.

2 Arbeiten an der Energieversorgung

- Arbeiten an Energieversorgungsanlagen für Erdgas, Druckluft, Elektrik, Wasser, Dampf, Warmwasser, Propangas, Heizöl, Löschwasser und anderen Leitungssystemen dürfen nicht eigenständig vorgenommen werden.

3 Sicherheits- und Verhaltensregeln der Huhtamaki Flexible Packaging Germany

- Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung mit einer maximalen Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Die Benutzung von Fahrrädern durch Fremdfirmen ist nicht gestattet.
- Auf dem Werksgelände darf maximal ein Kraftfahrzeug auf einem zugewiesenen Parkplatz abgestellt werden. Ausnahmen z.B. für die Zeit zum Be- und Entladen von Arbeitsmitteln, Material usw. sind möglich. Die erhaltene Magnetnummer für Fahrzeuge ist sichtbar außen am Fahrzeug anzubringen.
- Fahrzeuge und Arbeitsmittel mit Verbrennungsmotoren dürfen in Gebäuden nicht eingesetzt werden.
- Die eingezeichneten Fußwege sowie die Türen für Fußgänger müssen benutzt werden.
- Auf dem Betriebsgelände besteht erhöhte Gefahr durch Liefer- und Transportverkehr
→ erhöhte Vorsicht beim Überqueren der Verkehrswege!
- Die zulässigen Bodenbelastungen in den Gebäuden und auf den Verkehrswegen müssen eingehalten werden.
- Das Rauchen ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten. Dieses Rauchverbot gilt auch in den Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände. Das Rauchen ist lediglich in den eingerichteten und gekennzeichneten Raucherzonen bzw. -räumen gestattet.
- Es gilt ein generelles Alkoholverbot! Das Arbeiten unter Einfluss von Genussmitteln, Drogen oder Medikamenten (welche z.B. die Fähigkeit des Bedienens schwerer Anlagen einschränken) ist nicht gestattet.
- Auf dem Betriebsgelände ist das Fotografieren untersagt.
- Das Telefonieren ist in Produktions- und Lagerbereichen nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

In Ex-Zonen ist das Mitführen von Mobiltelefonen nicht gestattet.

- Der Auftragnehmer stellt seinen Mitarbeitern ausreichend und geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung. Das Tragen von Sicherheitsschuhen in den Produktions- und Lagerbereichen bzw. bei der Ausführung jedweder Arbeiten auf dem

Betriebsgelände ist generell verpflichtend. Ansonsten sind auch die Regelungen gemäß den Sicherheitskennzeichnungen zu beachten.

- Das Tragen einer Warnweste ist zu empfehlen und kann im Einzelfall durch Huhtamaki Ronsberg angeordnet werden.
- Eine Absturzsicherung ist ab einer Höhe von > 1m einzusetzen sowie bei Arbeiten an Absturzkanten (näher 3m) wie Bodenöffnungen oder auf dem Dach.
- Gefahrenstellen (Absturz, Unebenheiten, Herabfallen von Gegenständen, Schächte etc.) sind zu sichern und ggf. dauerhaft (kein Flatterband) abzusperren. Bei ungenügender Beleuchtung muss die Absperrung auch Lichtkennzeichen umfassen.
- Das Tragen einer das Haar allseits umschlossenen Kopfbedeckung (Haarnetz) ist in allen Produktions- und Lagerbereichen verpflichtend. Nur durch Huhtamaki zugelassene Haarnetze sind gestattet. Die Tragepflicht gilt auch unter Helmen, Anstoßkappen oder ähnlichem.
- Es dürfen nur detektierbare Pflaster verwendet werden.
- Schmuck ist abzunehmen bzw. durch ein Pflaster abzukleben.

4 Sauberkeit und Ordnung

- Die Arbeitsbereiche und Bereitstellungsplätze sind immer sauber und aufgeräumt zu halten bzw. nach Arbeitsende sauber zu verlassen.
- Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge müssen immer nutzbar sein und dürfen nicht verstellt werden.
- Vor Türen, Toren, schraffierten Flächen, Erste-Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen darf nichts abgestellt werden.
- Der Arbeitsbereich ist so aufzuräumen bzw. zu sichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können (z.B. durch Stolpern, Herunterfallen, Anstoßen usw.).
- Fenster, Türen und Tore ohne Insektenschutzgitter dürfen nicht geöffnet und festgestellt werden.
- Umkleiden, Duschen, Spinde, Waschgelegenheiten und Toiletten sind immer sauber zu halten.
- In Hygienebereichen sind die erhöhten Anforderungen einzuhalten.
- Generell dürfen Glasflaschen oder Gegenstände aus Glas nicht in Produktions- und Lagerbereiche mit-/eingeführt werden.
- Es darf nur in der Kantine oder in Pausenräumen und –bereichen gegessen werden.

- Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers tragen grundsätzlich saubere und für ihre Arbeit geeignete Arbeitskleidung mit entsprechender Firmenkennzeichnung. Ist dies nicht gewährleistet sind die entsprechenden Besuchermäntel oder Einwegmäntel zu tragen.
- In die Produktion dürfen keine gezuckerten Getränke mitgenommen werden.
- Raucherräume /-bereiche und Pausenräume sind stets sauber zu halten.

5 Produktsicherheit / Hygiene

- Neben der Sicherheit der Mitarbeiter und Auftragnehmer bei der Ausführung der Arbeiten muß auch die Sicherheit der Produkte und damit der Kunden beachtet werden. Daher sind ergänzend zu den allgemeinen Hygiene hinweisen nachfolgende Punkte in den jeweiligen Hygienebereichen (gesamte Produktion und Lagerbereiche) zu berücksichtigen.
- Es muß sichergestellt werden, dass keine Staub, Säge- oder Bohrspäne anfallen bzw. unsere Produkte oder Anlagen verschmutzen. Bei diesen Arbeiten muß ggf. direkt an der Arbeitsstelle abgesaugt werden oder die Arbeiten sind bei Stillstand der Anlagen auszuführen bei Organisation und Durchführung einer nachfolgenden Reinigung des Bereiches.
- Das Aufwirbeln von Staub oder auch das Abblasen von Anlagen oder Installationen mit Preßluft ist verboten. Material, das zum Stauben neigt (wie z.B. Mineralwolle, Isolationsmaterial, Mörtel u.a. darf nicht ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen offen verarbeitet werden
- Öffnungen (Bohrungen, Risse, Beschädigungen u.a.) in Wänden, Abdeckungen oder Isolationen sind sofort zu verschließen (z.B. durch Verputzen oder Blechabdeckung)
- Isolationen mit Mineralwolle sind komplett zu verkleiden und mit entsprechender Abdeckung wie Blechmantel oder auch gänzlich kaschiert auszuführen.
- Durch Leckagen oder bei den Arbeiten entstehendes Wasser oder andere Flüssigkeiten sind sofort zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.

6 Erste-Hilfe-Organisation und Arbeitsunfälle

- Jeder Arbeitsunfall ist sofort dem Auftraggeber zu melden.
- Einrichtungen zur Ersten Hilfe sind im Flucht- und Rettungsplan eingezeichnet und dürfen benutzt werden. Eine Eintragung in das entsprechende Verbandsbuch ist vorgeschrieben.
- Bei schwereren Verletzungen ist der **Betriebssanitäter** unter der **Telefonnummer 8888** oder die Rettungsleitstelle über die **Pforte** unter der **Telefonnummer 201** zu kontaktieren.

- Bei Herzrhythmusstörungen kann der Defibrillator verwendet werden → Flucht- und Rettungsplan.

7 Brandschutz und Verhalten im Brandfall

- Feuer und offenes Licht sind auf den Freiflächen und in der Produktion verboten. Abweichungen sind mittels Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten zu regeln.
- Die Einrichtungen des Brandschutzes sind in den Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnet und dürfen im Notfall benutzt werden. Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht unwirksam gemacht werden (Feuerlöscher und Fluchtwege verstellen, Löschanlagen abklemmen, Brandschutztüren verkeilen).

Im Brandfall:

1. Ruhe bewahren
2. Löschversuch unternehmen und ggf. Brandaufsicht und/oder Pförtner unter der *Telefonnummer 201* alarmieren
3. Brand melden:

Wo brennt es?
Was brennt?
Wer meldet?
Wie viele Verletzte?
besteht Explosionsgefahr?
Warten auf Rückfragen!

4. Kollegen auf den Brand hinweisen und Sauerstoffzufuhr unterbinden (Fenster und Türen schließen)
5. Oberste Priorität ist die Rettung des eigenen Lebens
6. Zugewiesene Sammelstelle aufsuchen, Vollzähligkeit durch den Ansprechpartner sofort überprüfen und bis zum Einsatzende stehen bleiben

- Muss zur Ausführung des Auftrags eine stationäre CO₂-Löschanlage, Sprinkleranlage oder Rauch- und Wärmemelder außer Betrieb genommen werden, ist dies über eine schriftlicher Freigabe vor Beginn der Tätigkeiten zu dokumentieren. Die zuständigen Stellen sind entsprechend über den betrieblichen Ansprechpartner zu informieren.

8 Verhalten bei Auslösung der CO₂-Löschanlage

- CO₂-Bereiche Ronsberg:
 - Tiefdruck – Raum- und Objektflutung
 - Farb- und Lackherstellung – Raumflutung

- Gefahrstofflager – Raumflutung
 - alle lösemittelhaltigen Kaschieranlagen – Objektflutung
 - Extrusion (Rotomec) – Objektflutung
- Die Signalfanfare ertönt
 - Der Bereich ist umgehend zu verlassen
 - Nach 28 Sekunden wird der Bereich automatisch mit CO₂ geflutet
→ Lebensgefahr! CO₂ ist giftig, ein Atemzug ist bereits zu viel! Eine Rettung durch die Atemschutzträger der Huhtamaki Feuerwehr ist nicht möglich!
 - Das Betreten des Bereiches ist erst nach Freigabe durch die Betriebsfeuerwehr/Feuerwehr gestattet

9 Verwendung von Gefahrstoffen und umweltgefährdenden Stoffen

- Der Auftragnehmer darf ohne Freigabe keine von Huhtamaki Ronsberg eingesetzten Gefahrstoffe verwenden, ab- oder umfüllen.
- Ist abzusehen, dass der Auftragnehmer bei seinen auszuführenden Tätigkeiten der Einwirkung von den bei Huhtamaki Ronsberg verwendeten Gefahrstoffen oberhalb der gesetzlichen AGW ausgesetzt ist, so ist er vorab durch den Ansprechpartner von Huhtamaki mit den notwendigen Schutzmaßnahmen vertraut zu machen. Geeignete Schutzmaßnahmen inklusive geeigneter persönlicher Schutzausrüstung sind im Punkt „Ergänzungen“ festzulegen.
- Giftige und sehr giftige Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- Alle durch den Auftragnehmer verwendeten Gefahrstoffe sind gegenüber Huhtamaki Ronsberg vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen und eine entsprechende Gefährdungsanalyse ist vorzulegen. Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter aller eingesetzten Gefahrstoffe sind zu sammeln und dem Auftraggeber am ersten Arbeitstag vorzulegen.
- Gefahrstoffe dürfen nur in dafür zugelassene, gekennzeichnete und verschließbare Behälter gefüllt, verpackt, gelagert oder transportiert werden.
- Gefahrstoffe dürfen nur auf Auffangwannen und müssen außerhalb von Gebäuden gelagert werden. Ausnahmen bilden speziell freigegebene, mit entsprechenden Schutzmaßnahmen ausgestattete Gebäude oder deren Teile. Die Lagerbereiche für Gefahrstoffe sind in Abstimmung mit dem Beauftragten für den Umgang mit umweltgefährdeten Stoffen vorab festzulegen.
- Gefahrstoffe dürfen nur auf Auffangwannen transportiert werden. Sie sind stets gegen Umkippen oder Herabfallen zu sichern.

- Gefahrstoffe dürfen nicht in Behälter abgefüllt werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann.
- In Gebäuden dürfen nur Tagesbedarfsmengen von Gefahrstoffen bereit gestellt werden (→ keine Lagerung!)

10 Verwendung von Betriebseinrichtungen und Arbeitsmitteln

- Der Auftragnehmer darf nur funktionsfähige und geprüfte Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Leitern, Stapler, Lastaufnahmemittel) verwenden, die den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Regeln entsprechen.
- Der Auftragnehmer stellt seinen Mitarbeitern geeignete und alle für die Arbeiten notwendige Arbeitsmittel zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter die notwendigen Qualifikationen und Einweisungen für die Arbeitsmittel besitzen.
- Der Auftragnehmer ist für seine Arbeitsmittel und persönlichen Gegenstände hinsichtlich Funktionsfähigkeit und Vollzähligkeit selbst verantwortlich. Huhtamaki Ronsberg übernimmt hierfür keinerlei Haftung.
- Arbeitsmittel und Betriebseinrichtungen von Huhtamaki dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Ansprechpartner ausgeliehen bzw. genutzt werden. Mögliche Wartezeiten werden nicht vergütet. Nach Nutzung sind die Arbeitsmittel in einem sauberen und funktionsbereiten Zustand zurückzugeben.
- Die Nutzung von Flurförderzeugen, Hebebühnen und Krananlagen ist nur über eine gesonderte Freigabe zulässig. Die entsprechenden Qualifikationen und Befähigungsnachweise sind vor der Nutzung vorzuweisen. Eine Bedienung von Gabelstaplern und Hebebühnen ohne gültigen Bedienerausweis bzw. Fahrerausweis ist nicht zugelassen. Eine Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten und Fahrzeuge erfolgt durch einen hierfür bei Huhtamaki Zuständigen, ersetzt aber nicht die Vorlage der Ausbildungsnachweise.
- Mitarbeiter von Huhtamaki führen keine Wartungs- und Reparaturarbeiten an Arbeitsmitteln der Fremdfirma durch.

11 Umweltschutzrelevante Regelungen

- Das Betriebsgelände und die Arbeitsbereiche sind immer sauber zu halten, Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Für die Entsorgung von Abfällen hat der Auftragnehmer selbst Sorge zu tragen.
- Abfälle mit/aus Gefahrstoffen sind getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Huhtamaki erhält eine Kopie deren Entsorgungsnachweise.

- Ausgelaufene Flüssigkeiten sind sofort aufzunehmen und dem Ansprechpartner zu melden.
- Den angrenzenden Gewässern darf kein Wasser entnommen oder Flüssigkeiten eingeleitet werden.

Die Einleitung in das Schmutzwassernetz bedarf ebenfalls der Freigabe durch Huhtamaki.

- Der Einsatz von Gefahrstoffen ist immer auf kleinstmögliche Mengen zu reduzieren.
- Die Entstehung von Lärm ist nach Möglichkeit zu vermeiden:
in Gebäuden: < 80dB (A), für Außenbereiche < 55 dB (A) am Tag. In der Nacht und an Sonn- und Feiertagen sind keine lärm erzeugenden Arbeiten im Außenbereich zulässig.

12 Anhang

- Arbeitsfreigabeformular
- Brandausbruch- und Notfalltafel
- Freigabe für
 - feuergefährliche Arbeiten/Ex-Arbeiten
 - Gabelstapler/Hebebühnen/Krananlagen
 - beengte Räume
- Unternehmenspolitik
- Funktionen der Feueralarmtaster
- Hygienerichtlinien